



Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
in der Stadt Baiersdorf
vom 29.06.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

Satzung:

§ 1
Grünanlagen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Baiersdorf unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen, Pacé Park) die gärtnerisch gepflegt werden und von der Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(2) Die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Anger- und Ausee bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2
Verhalten in den Grünanlagen, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Den Benutzern ist untersagt:

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten,
2. offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
3. gewerblich tätig zu werden,
4. die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,



5. die Benutzung von Spielplätzen außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Personen, die die Altersgrenze nach § 4 Abs. 1 überschreiten,
6. auf Spielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren,
7. das Verrichten der Notdurft,
8. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

§ 3

Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Es ist verboten Hunde in den Grünanlagen frei laufen zu lassen. Hunde dürfen nur an einer höchstens 300 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(4) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen.

(5) Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 4

Spielplätze, Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Spielplätze, Spieleinrichtungen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen.



§ 5 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet die Stadt Baiersdorf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte wird in Grünanlagen nicht geräumt und gestreut.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich



1. einem Verbot nach § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt,
2. einen Hund in einer Grünanlage frei herumlaufen lässt (§ 3 Absatz 2) oder Grünanlagen durch Hunde verunreinigen lässt (§ 3 Absatz 3)
3. entgegen § 3 Absatz 5 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen,
4. entgegen § 4 Absatz 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt,
5. entgegen § 4 Absatz 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen und Bolzplätze außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen mitführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baiersdorf, den 29.06.2015

Stadt Baiersdorf

Andreas Galster
Erster Bürgermeister